

Satzung des Fördervereins Bürgfeld-Gemeinschaftsschule e.V.

I. Name, Sitz und Zweck des Vereins

§1

Der Verein führt den Namen „Förderverein Bürgfeld-Gemeinschaftsschule e.V.“ Er hat seinen Sitz in Welzheim.

§2

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§3

1. Zweck des Vereins ist die Förderung der Erziehung und Bildung durch die ideelle und finanzielle Förderung des Rechtsträgers der Bürgfeld-Gemeinschaftsschule in Welzheim (=Stadt Welzheim). Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Beschaffung von Mitteln durch Beiträge, Spenden sowie durch Veranstaltungen, die der ideellen Werbung für den geförderten Zweck dienen. Damit soll die Ergänzung der Ausstattung der Schule über die verfügbaren öffentlichen Mittel hinaus und die Durchführung von Maßnahmen – auch solche kultureller Art -, die im Aufgabenbereich einer modernen Gemeinschaftsschule förderungswürdig sind, ermöglicht werden.
2. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für den satzungsgemäßen Zweck verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins keinerlei Entschädigung. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
3. Der Verein verfolgt ausschließlich gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (§§ 51 ff. AO). Er ist ein Förderverein im Sinne von § 58 Nr. 1 AO, der seine Mittel ausschließlich zur Förderung des steuerbegünstigten Zwecks der in § 3 Tz.1 genannten Körperschaft des öffentlichen rechts verwendet.
4. Der Verein darf zur Erfüllung seiner satzungsgemäßen Zwecke Übungsleiter*innen im Rahmen der steuerlichen Übungsleiterpauschale und darüber hinaus Arbeitnehmer*innen beschäftigen, sowie Steuerberatungs- und/oder Personalbuchhaltungsbüros beauftragen.
5. Aufwendungen zur Pflege, Gesunderhaltung und Fütterung der pädagogisch wichtigen Arbeit mit Schultiere können gefördert werden.

§4

1. Alle Leistungen des Vereins erfolgen freiwillig. Ein Rechtsanspruch auf sie besteht nicht.

II. Mitgliedschaft und Einkünfte

§5

Dem Verein können als Mitglieder angehören: Einzelpersonen, Firmen, Organisationen und Körperschaften. Die Mitgliedschaft wird erworben durch schriftliche Beitrittserklärung und deren Annahme durch den Vorstand.

§6

Die Mitgliedschaft erlischt außer durch Tod durch schriftliche Austrittserklärung unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat auf das Ende eines Kalenderjahres. Bei vereinsschädigendem Verhalten kann der Ausschuß durch die Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit der Anwesenden erfolgen.

§7

Die Einkünfte des Vereins bestehen aus:

- a) den Beiträgen der Mitglieder,
- b) den freiwilligen Spenden,
- c) den Erträgen des Vereinsvermögens sowie
- d) den Erlösen aus Veranstaltungen.

III. Organe des Vereins

§8

Die Organe des Vereins sind

- a) der Vorstand;
er besteht aus dem Vorstandsvorsitzenden, dem stellvertretendem Vorstandsvorsitzenden, dem Vorstand Finanzen, dem Vorstand Protokoll sowie einem Vorstand Kommunikation und Veranstaltung.
- b) der Beirat;
er besteht mit dem Schulleiter*in und dem gewählten Vertreter*in der Schülermitverwaltung (SMV, beitragsfrei) und Elternbeiratsvorsitzende*r.
- c) die Mitgliederversammlung

§9

Vorstand

1. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Der Vorstandsvorsitzende beruft die Sitzungen des Vorstandes und die Mitgliederversammlung ein, leitet sie und führt deren Beschlüsse aus. Er stellt zur Mitgliederversammlung die Tagesordnung auf.
2. Es können zu den Sitzungen jederzeit sachkundige Personen eingeladen werden. Dieses können auch die/der Vorsitzende des Elternbeirats und der Schülervertretung sein.
3. Der Vorstand ist verpflichtet in allen wichtigen Angelegenheiten die Meinung des Beirates einzuholen. **Ein Vorstand und ein Mitglied der Schulleitung können gemeinsam bis zu einem Betrag von 1000 EUR entscheiden. Einer davon muss der**

- Vorstandsvorsitzende oder der stellvertretende Vorstandsvorsitzende sein. Dies gilt insbesondere bei finanziellen Ausgaben und Anschaffungen.
- Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des Vorstands, darunter der Vorstandsvorsitzende oder der stellvertretende Vorstandsvorsitzende, vertreten.

§10 **Beirat**

- Der Beirat macht Vorschläge über die Art und Höhe der Zuwendungen an die Schule.
- Mindestens einmal im Halbjahr soll eine Sitzung des Beirates stattfinden. Der Vorstand kann zu diesen Sitzungen hinzugezogen werden. Ansonsten gilt hier §9/ 2. Satz.

§11 **Aufgaben, Beschlußfassung und Amtszeit von Vorstand und Beirat**

- Vorstand und Beirat bestimmen gemeinsam Art und Höhe der Zuwendungen an die Schule. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorstandsvorsitzenden.
- Vorstand und Beirat sind bei Anwesenheit von mindestens zwei Mitgliedern beschlussfähig.
- Die Amtszeiten betragen jeweils zwei Jahre. Vorstandsvorsitzende*r und stv. Vorstandsvorsitzende*r sowie Vorstand Finanzen, Vorstand Protokoll und Vorstand Kommunikation und Veranstaltungen werden alle zwei Jahre alternierend gewählt.

§12 **Mitgliederversammlung**

- Die ordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand mindestens einmal jährlich, vorzugsweise im ersten 1/2 Jahr nach Jahresbeginn, einzuberufen. Die Einladung ist mindestens zwei Wochen vorher unter Bekanntgabe der Tagesordnung an alle Mitglieder zu versenden oder öffentlich im Amtsblatt der Stadt Welzheim bekanntzugeben. Einladungen und Beschlüsse können alternativ auch online durchgeführt werden.
- Der ordentlichen Mitgliederversammlung obliegt
 - die Entgegennahme der Jahresberichte des Vorstandsvorsitzenden, des Vorstands Finanzen, des Vorstands Kommunikation und Veranstaltungen und der Rechnungsprüfer,
 - die Entlastung des Vorstands und des Beirates,
 - die Wahl des Vorstandes und des Beirates und
 - die Wahl von zwei Rechnungsprüfern, die nicht dem Vorstand angehören dürfen.
 - Festsetzung der Mitgliedsbeiträge für Einzelpersonen sowie für Firmen, Organisationen und Körperschaften
 - Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins.

- Solange die Neuwahl des Vorstandes, des Beirates und der Rechnungsprüfer nicht stattgefunden hat, werden die Geschäfte von dem bisherigen Vorstand und Beirat sowie den bisherigen Rechnungsprüfern weitergeführt.

§13

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss vom Vorstandsvorsitzenden unter Angabe der Tagesordnung einberufen werden, wenn dies von mindestens drei Mitgliedern des Vorstands und des Beirates oder einem Drittel der Mitglieder unter Angabe des Grundes beantragt wird.

§14 **Beschlußfähigkeit der Mitgliederversammlung**

- Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der teilnehmenden Mitglieder beschlussfähig. Sie beschließt mit einfacher Mehrheit.
- Für den Beschluß von Satzungsänderungen ist eine Zweidrittelmehrheit der bei der Versammlung teilnehmenden Mitglieder notwendig. Dasselbe gilt auch für die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge.
- Sitzungsprotokolle und gefaßte Beschlüsse werden vom Vorstandsvorsitzenden bzw. vom stv. Vorstandsvorsitzende*n und dem Vorstand Protokoll beurkundet.
- Geringfügige Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen.

IV. Auflösung des Vereins

§15

- Bei Auflösung des Vereins fällt das verbleibende Vermögen des Vereins an die Stadt Welzheim, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke an der Bürgfeld-Gemeinschaftsschule zu verwenden hat.